

"Die Macht der Bilder"

Fotografieren für die Jugendarbeit



„Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“ - so lautet ein bekanntes Sprichwort. Keine Frage also, dass Jugendverbände ihren Homepages und Facebook-Seiten mehr Ausdruck anhand von Bildern geben möchten. Durch Bilder werden Veranstaltungshinweise aufgepeppt und Berichte von Aktionen mit Leben gefüllt. Aber so einfach es auch ist, ein Foto zu machen und es irgendwo hochzuladen oder ein Foto über die Google-Bildersuche zu finden und auf die eigene Homepage zu stellen: Nicht alles, was möglich ist, ist erlaubt - und nicht alles, was erlaubt ist, ist pädagogisch auch sinnvoll.

© Tino Höfert / Jugendfotos.de

Daher möchten wir Euch auf den folgenden Seiten einen Überblick über einige Grundlagen des Bildrechts angereichert mit Praxistipps geben.

Fotografieren

So einfach und schnell ein Foto gemacht ist, gibt es doch einiges dabei zu beachten. Es ist nämlich nicht immer und nicht überall erlaubt zu fotografieren. Und selbst wenn es zulässig ist, zu fotografieren, kann es dennoch nicht zulässig sein, dass Foto auch zu veröffentlichen.

- **Personen dürfen nur mit deren Einwilligung fotografiert werden** (vgl. [§ 22 KunstUrhG](#))
 - Eine Einwilligung kann explizit (bevorzugt schriftlich) oder implizit, zum Beispiel durch posieren für das Foto erteilt werden. Ratsam ist es aber dennoch, sich die Einwilligung schriftlich geben zu lassen!
 - Die fotografierte Person darf entscheiden, wie und wofür das Bild verwendet wird.
 - Bei Kindern bis 15 Jahren müssen die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, die Genehmigung geben. Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren entscheidet die „geistige Reife“ darüber, ob sie selbst diese Erlaubnis geben können. Im Zweifelsfall sind aber auch hier die Eltern zu fragen.
- Es gibt allerdings auch **Ausnahmen**, in denen keine Erlaubnis vorliegen muss (vgl. [§ 23 KunstUrhG](#))
 - **Die Person ist nicht zu erkennen.**
Hierfür reicht es allerdings nicht, nur Gesichtszüge unkenntlich zu machen. Auch wenn eine Person anderweitig identifizierbar ist (auch auf einer Zeichnung, u.ä.), hat sie ein Recht am eigenen Bild und muss eine Erlaubnis erteilen.
Symbolbilder, also Bilder, auf denen keine Personen zu identifizieren sind (Hände, Lagerfeuer, Landschaften) können ohne Einwilligung veröffentlicht werden.
 - Es handelt sich um eine absolute Person der Zeitgeschichte (also eine **prominente Person aus Politik, Kirche, Sport und Gesellschaft**). Diese Ausnahme dürfte im Umfeld der Jugendverbandsarbeit von geringer Relevanz sein.



- Eine weitere Regelung bezieht sich auf relative Personen der Zeitgeschichte. Hierzu zählt **jede Person, die bei einem bestimmten öffentlichen Ereignis besonders in Erscheinung tritt**. Dies kann z.B. der Stammesvorstand der Pfadfinder sein, der für einen besonderen Verdienst geehrt wird. Hier ist eine Veröffentlichung ohne Genehmigung, aber nur in Bezug auf dieses bestimmte Ereignis („Ereignisbezug“) zulässig.
- **Eine Person ist auf einem Bild nur „Beiwerk“** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit Entscheidend hierfür ist, dass sich die Aussage des Bildes nicht ändert, wenn die „Beiwerks-Personen“ nicht auf dem Bild wären.
Personen auf einem Gruppenbild - egal vor welchem Hintergrund - sind also niemals „Beiwerk“.
Wie viele Personen auf einem Bild zu sehen sind, ist hierbei irrelevant.
Im Zweifelsfall auch hier: lieber die Einwilligung einholen, da die Grenzen fließend sind.
- Personen, die an **(öffentlichen) Versammlungen, Umzügen, etc.** teilnehmen, müssen damit rechnen fotografiert zu werden, so dass keine gesonderte Erlaubnis notwendig ist.
Ein Zeltlager oder Jugendfreizeit ist allerdings keine öffentliche Veranstaltung
Auch bei einer Mitgliederversammlung o.ä. kann nicht von einer öffentlichen Veranstaltung ausgegangen werden - auch Pressevertreter bei solchen Anlässen gerne Fotos machen, ohne explizit nachzufragen.
Fotos einzelner Personen oder aus einer Gruppe herausstechender Personen sind dennoch ohne Erlaubnis nicht zulässig.
- **Menschen im normalen Alltag** (z.B. in der Stadt beim Einkaufen) dürfen nicht ohne Erlaubnis fotografiert werden. Erst Recht gilt dies an Orten wie Schwimmbädern oder Umkleidekabinen. Hier verletzt man die Intimsphäre der fotografierten Person.
- **Auch Orte, Gebäude, Kunstwerke** und selbst **Tiere** dürfen nicht nach Belieben fotografiert werden
 - In vielen Museen, Kunstgalerien, Bibliotheken, Konzerthallen, etc. legen die Betreiber in ihrer Hausordnung fest, dass nicht fotografiert werden darf.
 - In Deutschland gilt die sogenannte „Panoramafreiheit“. Das heißt, es ist erlaubt von öffentlichen Orten aus Aufnahmen (Fotos, Videos, etc.) von Gebäuden, Landschaften, etc. anzufertigen. Hierfür dürfen jedoch keine Hilfsmittel wie Leitern oder ähnliches verwendet werden
 - Urheberrechtlich geschützte Werke (Kunstwerke) dürfen nur mit Erlaubnis des Urhebers abgebildet werden. Dies kann gilt im Zweifel auch, wenn die Kunstwerke von öffentlichem Boden aus zu sehen sind.
 - Bei Tieren entscheiden die jeweiligen Besitzer (sofern vorhanden), ob ihre Tiere fotografiert und die Fotos veröffentlicht werden dürfen. Insbesondere in Zoos gelten recht häufig Fotografierverbote.
- Neben den rechtlichen Regelungen gilt es aber auch darauf zu achten, dass die **betreffende Person immer** die Möglichkeit haben sollte, ein Foto bzw. deren Speicherung zu **verhindern**:
 - Dies gilt auch, wenn bereits die Genehmigung erteilt wurde.
 - Manchmal genießen sich die Abgebildeten wegen des Fotos, auch wenn andere Außenstehende dieses als schön oder lustig bewerten würden. Dabei gilt: die Kinder und Jugendliche ernst nehmen und das Bild löschen.
 - Auch wenn eine Genehmigung der Eltern (bei Minderjährigen) bzw. des Jugendlichen erfolgt ist, gilt es verantwortungsbewusst mit Fotos von Personen umzugehen. Hier fungieren die Mitarbeiter in der Jugendarbeit als Vorbild!
 - Akzeptieren, wenn eine Person nicht fotografiert werden will.
 - Aufklären, was mit den Fotos passiert.

Hinweis

Im Infocenter der Internetplattform des Bistum Mainz stehen Word-Dateien für verschiedene Genehmigungserklärungen zur Verfügung. Diese können für eigene Veranstaltungen angepasst werden:

http://www.bistummainz.de/bistum/bistum/ordinariat/dezernat/dezernat_Z/abt_oeffentlichkeit/online/rechtsleitfaden/index.html



Wer hat das Recht an einem Foto?

Mit einem Foto können viele verschiedene Rechte verbunden sein, die ganz verschiedene Rechteinhaber besitzen. Hier eine Übersicht:

- Urheberrecht: Fotograf
- Leistungsschutzrecht: Fotograf, Verlag
- Nutzungsrecht: Inhaber von Urheber bzw. Leistungsschutzrecht
- Persönlichkeitsrecht: abgebildete Person bzw. Erziehungsberechtigter
- Hausrecht: Eigentümer des Geländes, auf dem das Foto entstanden ist
- Markenrecht: Inhaber von Markenrechten

Fotos veröffentlichen

Nun haben wir Fotos gemacht, jetzt stellt sich die Frage, wo und wie dürfen wir diese Fotos veröffentlichen. Besonders kritisch ist dies natürlich bei Personenfotos.

- Maßgeblich hierfür ist die **Erlaubnis**, die die fotografierten Personen (bzw. deren Personensorgeberechtigten) **erteilt** haben.
 - Hier bietet es sich an (z.B. bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung), explizit die einzelnen Verwendungsmöglichkeiten (also z.B. nur interner Gebrauch, gedruckte Publikationen/Werbeflyer, eigene Website, Facebook, etc.) abzufragen.
- Nicht verwendet werden dürfen Fotos, wenn diese **berechtigte Interessen der Abgebildeten verletzen**. (siehe [§ 23 Absatz 2 KunstUrhG](#))
 - Dies könnte der Fall sein, wenn Fotos für (kommerzielle) **Werbung** verwendet werden sollen
 - Oder wenn Fotos die **Privats- und Intimsphäre** von Personen **verletzen**, was bei Schwimmbadfotos von Gruppenkindern, die im Internet veröffentlicht werden sollen, durchaus der Fall sein kann - auch wenn Eltern vorher pauschal Fotoaufnahmen im Zeltlager und deren Veröffentlichung zugestimmt haben.
 - Fotos nicht aus dem Zusammenhang reißen um mögliche **Fehlinterpretationen** des Betrachters zu **vermeiden**.
- Sinnvoll ist es im Internet Bilder mit nicht zu hoher Auflösung zu verwenden. Hierdurch werden die weiteren Verwendungsmöglichkeiten etwas eingeschränkt und die zu übertragende Datenmenge reduziert.

Checkliste, bevor ein Bild ins Internet gestellt wird

1. Was will ich mit dem Bild erreichen? Welche Bilder unterstützen das Image, das ich vermitteln will? Jedes Bild und jeder Text, der ins Internet gestellt wird, ist öffentlich und somit auch Teil der eigenen Öffentlichkeitsarbeit.
2. Habe ich die Leute, die ich fotografiere, vorher gefragt und haben sie dem Foto und der Veröffentlichung zugestimmt? Nur dann darf ich dieses Foto machen und veröffentlichen.
3. Selbst wenn sie zugestimmt haben, gilt der Grundsatz: Würde ich wollen, dass solche Bilder von mir im Internet kursieren? Bilder, die mir selbst unangenehm wären, gehören nicht ins Internet. Aber alle Menschen ticken anders - deswegen vor der Veröffentlichung noch mal nachfragen.
4. Habe ich die Rechte an dem Foto? Es gilt, alle Inhalte, die ich selbst gefertigt habe, „gehören“ mir. Wenn die Punkte 2 und 3 beachtet wurden, darf ich sie also in der Regel veröffentlichen.
5. Und wenn andere sie gemacht haben? Bei fremden Inhalten muss immer mit dem Urheber geklärt werden, ob und unter welchen Bedingungen ich den Inhalt veröffentlichen darf. Fremde Bilder in soziale Netzwerke zu stellen, ist meistens nicht erlaubt.
6. Ist der Urheber gekennzeichnet? Unter jedes Bild und jeden Eintrag gehört eine Quellenangabe.



Fotos aus dem Internet verwenden

Gerade wenn es um Symbolfotos geht, bietet es sich häufig an, Fotos aus dem Internet zu verwenden. Natürlich ist auch dies nicht unproblematisch, so dass die folgenden Hinweise beachtet werden sollten:

- **Auch wenn ein Bild im Internet zu sehen ist - und damit natürlich auch abgespeichert werden kann - , folgt daraus kein Recht, dieses Bild selbst für irgendetwas verwenden zu dürfen.** Grundsätzlich bestimmen immer die **Urheber/-innen** (gebunden an die Erlaubnis von den fotografierten Personen) über die Verwendung eines Bildes.
- Es gibt im Internet **Bilddatenbanken**, bei denen Fotos kosten- und lizenzfrei heruntergeladen und weiterverwendet werden dürfen
 - In der Regel ist bei den meisten Portalen eine Anmeldung erforderlich
 - Trotzdem muss bei jedem Bild beachtet werden, welche Nutzungsrechte der Urheber/die Urheberin des Bildes einräumt, etwa ob ein Bild verändert werden darf. Dies ist in der Regel auf der Downloadseite angegeben.
 - Vorschaubilder, die man auch ohne Anmeldung ansehen (und daher auch abspeichern) kann, dürfen keinesfalls für irgendetwas verwendet werden.
 - Dies gilt natürlich erst Recht für sogenannte Stockphoto-Seiten, auf denen Bilder kostenpflichtig geladen werden können.
 - Die **Google-Bildersuche ist keine solche Bilddatenbank** und führt nicht zu einer Erlaubnis irgendein dort gefundenes Bild in irgendeiner Form verwenden zu dürfen! Aber auch bei der Google-Bildersuche kann man nach lizenzfreien Bildern suchen. Hier bei „erweiterter Bildersuche“ unter Nutzungsrechte die entsprechende Lizenz auswählen.
 - In aller Regel muss der Urheber/die Urheberin eines verwendeten Bildes in geeigneter Form im neu erstellen Werk angegeben werden. Beispiele, wie das umgesetzt werden kann, finden sich in der Regel auf den Webseiten der Bilddatenbanken
 - Besondere Regeln gibt es hier bei der Verwendung der Bilder auf der Facebook-Seite (siehe Bilder in Sozialen Netzwerken)
- Fotos aus der **Wikipedia** sind zwar nicht lizenzfrei, sondern stehen unter einer sogenannten [Creative Commons Lizenz](#).
 - Diese Fotos dürfen weiterverwendet werden, jedoch müssen die Einschränkungen der Lizenz beachtet werden.
 - So können Urheber/-innen entscheiden, ob ihr Werk verändert oder kommerziell genutzt werden darf. Auch ist es möglich, dass neu erstellte Werke nur unter der gleichen Lizenz veröffentlicht werden dürfen.
 - In jedem Fall muss auch hier die Quelle des Werks, also der Urheber/die Urheberin, genannt werden.
- Zu beachten: Diese rechtlichen Bestimmungen beziehen auch **virtuelle Stadtpläne** mit ein. Auch diese dürfen nur mit Genehmigung der Urheber/-innen auf der eigenen Website veröffentlicht werden.

Auf den folgenden Seiten könnt Ihr kostenfrei lizenzfreie Bilder herunterladen:

- www.pixelio.de
- www.jugendfotos.de
- www.sxc.hu
- www.flickr.com
(Suche: „Nur Inhalte mit einer Creative Commons-Lizenz suchen“)

Hinweis

Weitere Informationen über die Creative Commons Lizenzierung: de.creativecommons.org



Bilder in Sozialen Netzwerken veröffentlichen

Im Unterschied zur Veröffentlichung von Fotos auf eigenen Webseiten, gibt es in Sozialen Netzwerken, von denen Facebook in Deutschland den bei weitem größten Marktanteil hat, einige Dinge, die besonders beachtet werden müssen.

Generell sichert Facebook den Nutzerinnen und Nutzern zu, Eigentümer/-in der veröffentlichten Bilder zu bleiben. Jedoch heißt es in der „[Erklärung der Rechte und Pflichten](#)“ (Aktuelle Fassung vom 4. Oktober 2010): „Du gibst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, unentgeltliche, weltweite Lizenz für die Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest („IP-Lizenz“). Diese IP-Lizenz endet, wenn Du Deine IP-Inhalte oder Dein Konto löschst, außer Deine Inhalte wurden mit anderen Nutzern geteilt und diese haben sie nicht gelöscht.“. Im Klartext bedeutet das, dass Facebook die IP-Inhalte (und darunter zählen auch hochgeladene Bilder) nutzen darf.

- Daraus folgt, dass man nur Fotos hochladen darf, an denen man alle notwendigen Rechte besitzt. Dies sind im Allgemeinen die selbst gemachten Fotos.
- Bilddatenbanken erteilen in der Regel keine Erlaubnis zur Weitergabe der Bildrechte, so dass diese nicht in Soziale Netzwerke geladen werden dürfen. Bei einem Verstoß haftet nicht der Betreiber des Sozialen Netzwerks sondern derjenige Benutzer, der das Bild unrechtmäßig dort hochgeladen hat.
- Wird ein Bild auf Facebook hochgeladen, werden zudem ergänzende Daten zu dem Foto - wie Datum, Aufzeichnungsort, Uhrzeit - erhoben.
- Andere Personen auf den Bilder zu verlinken / markieren sollte generell nicht ohne vorherige Einwilligung geschehen.
- Aus diesen Gründen ist es ratsam, besondere Vorsicht walten zu lassen, wenn man Bilder in Soziale Netzwerke hochlädt und sich regelmäßig über die aktuellen AGBs zu informieren.

Die "Erklärung der Rechte und Pflichten" lässt sich hier nachlesen:

<https://www.facebook.com/legal/terms>

Der Leitfaden wurde bewusst primär online veröffentlicht und kann daher auch lebendig bleiben, also jederzeit ergänzt und überarbeitet werden.

Wenn Du also Kritik, Fragen oder Anregungen hast, freuen wir uns auf Deine Mail an fotoleitfaden@bdkj-mainz.de.



Der [Fotoleitfaden](#) des [BDKJ Mainz](#) steht unter einer [Creative Commons Namensnennung 3.0 Deutschland Lizenz](#).

